



Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung Regelungen zur Offenlegung und Verarbeitung von Patientendaten

Stand Januar 2025

Präambel

Der Auftraggeber nutzt ein von LAP („Auftragnehmer“) bereitgestelltes bzw. erworbenes System im Bereich der Strahlentherapie („System“). Das System erfasst dabei auch Gesundheitsdaten der vom Auftraggeber behandelten Patienten („Patientendaten“). Die Patientendaten verbleiben dabei in der IT Infrastruktur des Auftraggebers. Es werden von dem System weder Patientendaten an den Auftragnehmer übermittelt, noch hat der Auftragnehmer im normalen Betrieb des Systems Zugriff auf diese Daten.

Im Falle der Wartung und des Supports, ist es jedoch möglich, dass der Auftragnehmer Zugriff auf die Patientendaten erhält bzw. Patientendaten an den Auftraggeber übertragen werden.

Sämtliche in dieser Vereinbarung beschriebene Verpflichtungen finden Anwendung auf alle Tätigkeiten, bei denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer beauftragte Dritte mit Patientendaten oder anderen personenbezogenen Daten (nachfolgend zusammen „personenbezogene Daten“ genannt) des Auftraggebers in Berührung kommen bzw. kommen können.

§ 1. Gegenstand des Auftrags

- Der Auftragnehmer erbringt insbesondere folgende Leistungen:

Zweck der Datenverarbeitung	Art der Daten	Kreis der Betroffenen
Support und Wartung des von LAP hergestellten und vom Auftraggeber genutzten Systems Fehleranalyse	Patientendaten, Name, Geschlecht, Alter, Nationalität, Krankenkasse, Patientennummer, Versicherungsnummer, Untersuchungsergebnisse, Therapiemaßnahmen, Krankheitsverlauf, durchgeführte Behandlungen, medizinische Bilddaten, ggf. Vorerkrankungen	Patienten des Auftraggebers

- Diese Vereinbarung gilt für die Verarbeitung sämtlicher personenbezogener Daten des Auftraggebers, unabhängig davon, aus welchem Land der Auftraggeber oder die betroffenen Patienten stammen.

§ 2. Verantwortlichkeiten

- Der Auftraggeber ist als „Verantwortlicher“ im Sinne des Datenschutzes dafür verantwortlich, dass (i) er die personenbezogenen Daten nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben hat und verarbeiten darf und (ii) er die personenbezogenen Daten in seiner Infrastruktur durch angemessenen technische und organisatorische Maßnahmen schützt. Außerdem ist er für die sichere und datenschutzkonforme Übermittlung der personenbezogenen Daten an den Auftragnehmer zum Zwecke der Auftragsverarbeitung verantwortlich.
- Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer nur die personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen bzw. die Kenntnis ermöglichen, die für die Leistungserbringung des Auftragnehmers zwingend erforderlich sind. Sofern für die Leistungserbringung anonymisierte Daten verwendet werden können, ist der Auftraggeber verpflichtet die personenbezogenen Daten vor dem Verfügbarmachen nach den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften zu anonymisieren.
- Der Auftragnehmer ist Auftragsverarbeiter. Die Auftragsverarbeitung durch den Auftragnehmer erfolgt entsprechend der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie der in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen.
- Auftraggeber sowie Auftragnehmer müssen gewährleisten, dass die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen (i) mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraut sind und (ii) sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Dabei ist jede Partei für das eigene Personal zuständig.

§ 3. Weisungsbefugnis des Auftraggebers

- Der Umgang mit den Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers. Die Verantwortung der vom Auftraggeber erteilten Weisungen liegt beim Auftraggeber.

- Die Weisungen des Auftraggebers erfolgen zunächst durch den zugrundeliegenden Auftrag. Darüberhinausgehende Weisungen sind vom Auftraggeber schriftlich (mind. in Textform) zu erteilen. Mündliche Weisungen wird der Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail (in Textform) bestätigen.
- Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

§ 4. Leistungsort

- Der Auftragnehmer wird die vertraglichen vor Ort beim Auftraggeber, Remote oder an seinem Firmensitz erbringen.

§ 5. Pflichten des Auftragnehmers

- Der Auftragnehmer darf personenbezogene Daten nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten. Eine Verarbeitung des Auftragnehmers für eigene Zwecke ist untersagt.
- Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers vor Missbrauch und Verlust treffen, die den Anforderungen der entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmer sind unter folgendem Link verfügbar: www.lap-laser.com/de/auftragsverarbeitung. Die Parteien sind sich einig, dass diese ein angemessenes Schutzniveau beschreiben. Soweit sich im Laufe des Hauptvertrages ein Anpassungsbedarf ergibt (z.B. aufgrund neuer gesetzlicher Anforderungen), ist dieser einvernehmlich umzusetzen.
- Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative, adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei muss sichergestellt sein, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.
- Der Auftragnehmer erfüllt die für ihn geltenden datenschutzrechtlichen Dokumentationspflichten und stellt dem Auftraggeber nach besten Kräften die Informationen zur Verfügung, die der Auftraggeber für die Erfüllung seiner gesetzlichen datenschutzrechtlichen Dokumentationspflichten benötigt. Ebenso unterstützt der Auftragnehmer bei einer ggf. erforderlichen Datenschutzfolgenabschätzung mit den ihm zur Verfügung stehenden Informationen.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftraggebers vertraulich zu behandeln. Weiterhin sind alle Personen des Auftragnehmers bzgl. der Pflichten zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen des Auftraggebers zu verpflichten.
- Die vom Auftragnehmer für den Datenschutz zuständige Person ist unter datschutz@lap-laser.com zu erreichen.
- Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich bei Verstößen des Auftragnehmers oder der bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten des Auftraggebers oder der im Vertrag getroffenen Festlegungen. Er trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für die Betroffenen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Auftraggeber ab. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Erfüllung der Informationspflichten gegenüber der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde bzw. den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten Betroffenen.
- Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den Auftragnehmer zwecks Berichtigung oder Löschung seiner Daten wenden sollte, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.
- Ist der Auftraggeber aufgrund geltender Datenschutzgesetze gegenüber einer betroffenen Person verpflichtet, Auskünfte zur Verarbeitung von Daten dieser Person zu geben, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützen, diese Informationen bereitzustellen.
- Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollen und Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörden oder falls eine Aufsichtsbehörde bei dem Auftragnehmer ermittelt, sofern die personenbezogenen Daten des Auftraggebers betroffen sind oder betroffen sein könnten.

11. Sollten die personenbezogenen Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als Verantwortlichen liegen.
12. Sofern der Auftragnehmer durch das für ihn geltende Recht verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten auch auf andere Weise zu verarbeiten, so teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit. Die Mitteilung hat zu unterbleiben, wenn das einschlägige nationale Recht eine solche Mitteilung aufgrund eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

§ 6. Berufsgeheimnis (soweit anwendbar)

1. Im Rahmen dieses Auftrages können Patientendaten verarbeitet werden, die unter ein gesetzliches Berufsgeheimnis im Sinne von § 203 StGB fallen („Berufsgeheimnis“).
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich dem Auftragnehmer über Berufsgeheimnisse nur insoweit Kenntnis zu verschaffen, wie dies für die Auftragsdurchführung zwingend erforderlich ist. Der Auftraggeber wird durch geeignete Maßnahmen verhindern, dass der Auftragnehmer von darüberhinausgehenden Berufsgeheimnissen Kenntnis erlangt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über Berufsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und sich nur insoweit Kenntnis von diesen Daten zu verschaffen, wie dies zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.
3. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle mit der Verarbeitung von dem Berufsgeheimnis unterliegenden Daten des Auftraggebers befassten Beschäftigten und andere für den Auftragnehmer tätigen Personen, die damit befasst sind, sich in Textform dazu verpflichtet haben, über die ihnen bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Berufsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren (auch über die Dauer seiner Beschäftigung hinaus) und diese über die mögliche Strafbarkeit belehrt wurden. Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer darauf hin, dass sich eine mitwirkende Person nach § 203 Abs. 4 S. 2 StGB strafbar macht, sollte sie sich einer weiteren mitwirkenden Person bedienen, die ihrerseits unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Geheimnis offenbart, und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde.
4. Sollte der Auftragnehmer Anfragen – auch im Falle von Vernehmungen und Befragungen durch Gerichte, Staatsanwaltschaften, Polizeidienststellen oder sonstige Behörden – erhalten, Berufsgeheimnisse zu offenbaren, weiterzugeben oder in anderer Weise zu verwenden, ist der Auftraggeber hierüber unverzüglich zu informieren und dessen Einwilligung vorab einzuholen. Allein der Auftraggeber ist berechtigt den Auftragnehmer von der Verschwiegenheitspflicht zu entbinden bzw. eine Herausgabe der Daten zu genehmigen. Im Falle einer Beschlagnahme wird der Auftragnehmer dieser widersprechen und unverzüglich den Auftraggeber informieren.

§ 7. Sonderregelung für Zugriff auf Patientendaten

1. Zugriffe auf Patientendaten, die auf dem System beim Auftraggeber gespeichert sind, erfolgen nur im Rahmen von Prüfungs- und/oder Wartungsarbeiten am System und ausschließlich mit Zustimmung des Auftraggebers. Im Falle eines Fernzugriffes, werden sich die Parteien über die einzusetzende Software und weitere Sicherheitsmaßnahmen vorab abstimmen. Der Auftraggeber ist berechtigt, Prüfungs- und Wartungsarbeiten vor, bei und nach Durchführung zu kontrollieren.
2. Fernzugriffe werden dokumentiert und protokolliert. Der Auftraggeber ist berechtigt und angewiesen- soweit technisch möglich – Fernzugriffe jederzeit zu verfolgen. Der Auftraggeber hat zudem die Möglichkeit den Fernzugriff jederzeit abzubrechen bzw. zu unterbinden.
3. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer nur die für die Auftragsdurchführung erforderlichen Zugriffsrechte gewähren (auch zeitlich begrenzt) und gewährleisten, dass der Auftragnehmer keine Kenntnis von Daten erhält, die nicht zwingend zur Auftragsdurchführung erforderlich sind. Der Auftragnehmer wird von den ihm eingeräumten Zugriffsrechten auf das System nur in dem Umfang - auch in zeitlicher Hinsicht - Gebrauch machen, wie dies für die ordnungsgemäße Durchführung der beauftragten Wartungs- und Prüfungsarbeiten notwendig ist.
4. Tätigkeiten zur Fehleranalyse, bei denen eine Datenübertragung an den Auftragnehmer erforderlich ist, erfolgen stets in Abstimmung mit dem Auftraggeber.
5. Eine Datenübertragung erfolgt bevorzugt über einen zwischen den Parteien zu vereinbarenden Datenablageort. Werden Patientendaten über externe Datenträger des Auftraggebers übertragen, ist der Auftraggeber für den Schutz der überlassenen Datenträgern (z.B. durch Verschlüsselung / Passwortschutz) verantwortlich. Die Datenträger sind vom Auftragnehmer sorgfältig zu verwahren, so dass sie Dritten nicht zugänglich sind. Patientendaten aus der Sphäre des Auftraggebers sind nicht per E-Mail an den Auftragnehmer zu übermitteln.

6. Sendet der Auftraggeber dem Auftragnehmer das System zur Wartung, Service, Ersatz, Austausch oder Rückgabe zu, hat der Auftraggeber die darauf befindlichen Patientendaten vorab zu löschen, andernfalls erfolgt eine unverzügliche Löschung durch den Auftragnehmer. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn die Patientendaten zur Fehlerbehebung benötigt werden. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Patientendaten von ihm anderweitig ordnungsgemäß aufbewahrt bzw. archiviert werden und eine Löschung der Patientendaten durch den Auftragnehmer, auf dem ihm zur Verfügung gestellten System nicht zur endgültigen Löschung der Patientendaten führt. Der Auftragnehmer ist für die Verfügbarkeit der Patientendaten nicht verantwortlich.

§ 8. Pflichten des Auftraggebers

1. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftraggeber wird in seinem Verantwortungsbereich dafür Sorge tragen, dass die gesetzlich notwendigen Voraussetzungen für die Datenerhebung und Datenverarbeitung (z. B. durch Einholung von Einwilligungserklärungen für die Verarbeitung der Daten) geschaffen werden, damit der Auftragnehmer die vereinbarten Leistungen rechtsverletzungsfrei erbringen kann.
2. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
3. Dem Auftraggeber obliegen die Informationspflichten gegenüber (i) der Aufsichtsbehörde, sofern die personenbezogenen Daten des Auftraggebers betroffen sind sowie (ii) den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten Betroffenen (vgl. Art. 33, 34 DS-GVO).
4. Der Auftraggeber legt die Maßnahmen zur Rückgabe der überlassenen Datenträger und/oder Löschung der gespeicherten Daten nach Beendigung des Auftrages vertraglich oder durch Weisung fest.
5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln.
6. Der Auftraggeber stellt sicher, dass er angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten ergreift und seinerseits eingehalten werden. Insbesondere gilt dies für Fernzugriffe des Auftragnehmers auf die Datenbestände des Auftraggebers.
7. Erteilt der Auftraggeber Einzelweisungen, die über den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, sind die dadurch begründeten Kosten vom Auftraggeber zu tragen. Sofern der vereinbarte Leistungsumfang überschritten wird, ist hierzu vorab eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zu treffen.

§ 9. Kontrollrechte des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist berechtigt sich nach rechtzeitiger Anmeldung zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs persönlich oder durch einen sachkundigen Dritten, der nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragnehmer stehen darf, von der Einhaltung der vereinbarten Regelungen beim Auftragnehmer zu überzeugen.
2. Liegt ein Verstoß des Auftragnehmers oder der bei ihm im Rahmen des Auftrages beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten des Auftraggebers oder der im Vertrag getroffenen Festlegungen vor, so kann eine darauf bezogene Prüfung auch ohne rechtzeitige Anmeldung vorgenommen werden.
3. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Durchführung der vorgenannten Kontrolle und wird ihm auf schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte geben, die zur Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind.

§ 10. Löschung von Daten und Datenträgern

1. Nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen wird der Auftragnehmer alle personenbezogenen Daten datenschutzkonform löschen; eine Rückgabe an den Auftraggeber ist vorab zu vereinbaren. Ausnahmen bestehen, sofern für eine Auftragnehmer eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. In diesem Fall gelten die Bestimmungen dieses Vertrags zum Schutz der personenbezogenen Daten bis zur endgültigen Löschung / Übergabe fort.
2. Bestätigungen / Nachweise zur datenschutzkonformen Löschung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers werden diesen auf Anforderung zur Verfügung gestellt.
3. Die Löschpflicht des Auftragnehmers gilt auch für personenbezogenen Daten, die beim Auftragnehmer auf externen Speichermedien gespeichert sind. Soweit ein Transport des Speichermediums erforderlich ist, wird der Auftragnehmer angemessene Maßnahmen zu dessen Schutz, insbesondere gegen unbefugtes Lesen, Kopieren oder Verändern treffen.
4. Den Auftragnehmer trifft keine Pflicht zur Aufbewahrung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers. Für die Archivierung ist allein der Auftraggeber zuständig.



Lüneburg, Januar 2025

L A P GMBH LASER APPLIKATIONEN
Zeppelinstr. 23
21337 Lüneburg
Deutschland

Amtsgericht Lüneburg HRB 206423

§ 11. Unterauftragnehmer

1. Wenn die LAP GmbH Laser Applikationen der Auftragnehmer ist, erfolgt grundsätzlich keine Weitergabe von Aufträgen, die eine Verarbeitung von Patientendaten beinhaltet, an Unterauftragnehmer. In Ausnahmefällen kann eine Einbeziehung von Unterauftragnehmern erfolgen, wenn dies für die Leistungserbringung (z.B. Fehleranalyse, -behebung) erforderlich ist.
2. Wenn eine andere LAP Gesellschaft der Auftragnehmer ist, ist diese berechtigt, die LAP GmbH Laser Applikationen als Unterauftragnehmer einzusetzen.
3. Der Auftragnehmer wird sicherstellen, dass der Unterauftragnehmer die in dieser Vereinbarung getroffenen Bestimmungen einhält und über ein ausreichendes Schutzniveau zum Schutz der personenbezogenen Daten des Auftraggebers verfügt. Der Auftragnehmer wird ferner sicherstellen, dass die rechtlichen Voraussetzung für eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an den Unterauftragnehmer erfüllt sind.

§ 12. Zurückbehaltungsrecht

Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts, gleich aus welchem Rechtsgrund, an den vertragsgegenständlichen Daten sowie an evtl. vorhandenen Datenträgern wird ausgeschlossen.

§ 13. Haftung

1. Auftraggeber und Auftragnehmer haften für den Schaden, der durch eine nicht datenschutzkonforme Verarbeitung verursacht wird, gemeinsam im Außenverhältnis gegenüber der jeweiligen betroffenen Person.
2. Hat eine Partei den vollständigen Schadenersatz gegenüber einer betroffenen Person gezahlt, so ist sie berechtigt, von der anderen Partei den Teil des Schadenersatzes zurückzufordern, der ihrem Anteil an der Verantwortung des Schadens entspricht.
3. Der Auftragnehmer haftet im Innenverhältnis ausschließlich für Schäden, die auf einer von ihm durchgeführten Verarbeitung beruhen, bei der
 - (a) er den aus dem für ihn geltenden Datenschutzgesetzen resultierenden und speziell für Auftragsverarbeiter auferlegten Pflichten nicht nachgekommen ist oder
 - (b) er unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des Auftraggebers handelte oder
 - (c) er gegen die rechtmäßig erteilten Anweisungen des Auftraggebers gehandelt hat.

Weitergehende Haftungsansprüche nach den geltenden Gesetzen bleiben unberührt.

§ 14. Einbeziehung und Änderungen

Dieser Vertrag gilt für alle Aufträge, die eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten aus der Sphäre des Auftraggebers durch den Auftragnehmer umfassen. Etwaige Änderungen und Ergänzungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Regelungen handelt (elektronische Unterschrift genügt).

§ 15. Salvatorische Klausel

1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.
2. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.
3. Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.
4. Existieren mehrere wirksame und durchführbare Bestimmungen, welche die unter § 11 Abs. 1 genannte unwirksame Regelung ersetzen können, so muss die Bestimmung gewählt werden, welche den Schutz der personenbezogenen Daten im Sinne dieses Vertrages am besten gewährleistet.

§ 16. Rechtswahl, Gerichtsstand

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers. Es gilt das Recht am Geschäftssitz des Auftragnehmers unter Ausschluss der Kollisionsnormen.
2. Sofern ein abweichendes Recht / Gerichtsstand nach den lokalen Gesetzen zwingend vorgeschrieben ist (z.B. wenn es sich um Ansprüche von betroffenen Personen handelt), gilt das gesetzlich vorgeschriebene Recht und Gerichtsstand.